

An die
Mitglieder des Ausschusses für Digitalisierung,
digitale Infrastruktur und Medien
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER CHEF DER STAATS-
KANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

28. Januar 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0102-50#2025/1-0201 221.6		Anna Gros Anna.Gros@stk.rlp.de	06131 16-4757
071-0011#2024/0002- 0201 215			

Bitte immer angeben!

Entwurf eines Staatsvertrages über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c Abs. 1, Abs. 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen gemäß Ziffer II 2 Satz 2 i.V.m. Ziffer II 1 c) der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf eines Staatsvertrages über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c Abs. 1, Abs. 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fedor Ruhose

**Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS) –
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag**

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragsparteien“)

haben das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht.

Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon profitieren auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben.

Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert.

Die Vertragsparteien treffen daher auf der Grundlage des Artikels 91c des Grundgesetzes

- zur Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen informationstechnischen Systems zum automatisierten Nachweisabruf gemäß Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes sowie
- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit es vom Regelungsgegenstand dieses Staatsvertrags erfasst ist,

folgende Vereinbarung:

§ 1

**Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-
Technical-Systems (NOOTS)**

Die Vertragsparteien errichten und betreiben das NOOTS als gemeinsames informationstechnisches System und entwickeln es gemeinsam weiter. Dieses System dient dem

nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und der Übermittlung von Nachweisen und Daten durch öffentliche Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) ist ein gemeinsames informationstechnisches System aus IT-Komponenten, Schnittstellen und Standards, das öffentlichen Stellen den Abruf und die Übermittlung von elektronischen Nachweisen und Daten national und grenzüberschreitend aus Datenbeständen öffentlicher Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermöglicht.

(2) Nachweise im Sinne dieses Staatsvertrages sind Unterlagen und Daten in elektronischer Form, die zur Ermittlung des Sachverhaltes in Verwaltungsverfahren geeignet sind.

(3) Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die für das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises zuständig ist.

§ 3

Governance

(1) Die grundsätzlichen Entscheidungen über den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS werden nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung sowie der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung durch den IT-Planungsrat getroffen.

(2) Zu den grundsätzlichen Entscheidungen gehören insbesondere:

- a) Finanz- und Budgetplanung,
- b) strategische Weiterentwicklung des NOOTS,
- c) Bekanntgabe, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des NOOTS vorliegen,
- d) Festlegung der Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- e) Festlegung der Reihenfolge der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung gemäß § 9.

(3) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz nach Maßgabe des IT-Staatsvertrags in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der IT-Planungsrat richtet nach Maßgabe der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats in der jeweils geltenden Fassung eine Steuerungsgruppe NOOTS ein, der je ein Vertreter des Bundes sowie von sechs Ländern angehören.

(5) Die Steuerungsgruppe NOOTS trifft insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) Entscheidungen innerhalb des Finanzbudgets,
- b) Empfehlungen für die Anschlussbedingungen an das NOOTS und
- c) Festlegungen zum Betrieb und der Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur.

(6) Der IT-Planungsrat benennt unterhalb der Steuerungsgruppe eine Gesamtleitung NOOTS und richtet zur Unterstützung bei der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) eine Geschäftsstelle ein. Die Vertretung der Gesamtleitung ist bei der betriebsverantwortlichen Stelle nach § 4 verortet. Die Gesamtleitung ist den Beschlüssen der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden. Zu den Aufgaben der Gesamtleitung gehören insbesondere:

- a) Erarbeiten der Finanzplanung und Controlling und
- b) Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen der Steuerungsgruppe zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des NOOTS.

(7) Der IT-Planungsrat richtet eine fachlich koordinierende Stelle bei der FITKO ein. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Operative Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen bzw. deren zuständigen Arbeitsgremien,
- b) Steuerung und Koordination Datenmanagement des NOOTS und
- c) Mitarbeit bei der Architektur des NOOTS.

§ 4

Betriebsverantwortliche Stelle

(1) Die operative Umsetzung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als betriebsverantwortliche Stelle.

(2) Die betriebsverantwortliche Stelle legt der Steuerungsgruppe NOOTS über die Gesamtleitung Vorschläge für die Anschlussbedingungen an das NOOTS vor.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle berichtet der Gesamtleitung regelmäßig über den aktuellen Status des NOOTS.

§ 5

Anschluss und Nutzung des NOOTS

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

- a) Nachweise der nachweisliefernden Stellen über das NOOTS zur Verfügung zu stellen,
- b) nachweisanfordernde Stellen an das NOOTS anzuschließen und
- c) das NOOTS für nachweisliefernde und nachweisanfordernde Stellen zu nutzen.

(2) Die anzuschließenden nachweisliefernden Stellen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind in der Anlage zu § 1 des Identifikationsnummerngesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Der Anschluss erfolgt nach Maßgabe des § 9. Weitere nachweisliefernde Stellen, insbesondere weitere öffentliche Register, werden ebenfalls nach Maßgabe des § 9 angeschlossen.

(3) Weitere öffentliche Stellen und Unternehmen können sich auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften nach Maßgabe des § 9 an das NOOTS anschließen.

§ 6

Anschluss an das EU-OOTS

Das NOOTS stellt einen Anschluss an das technische System nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) her. Die Verpflichtung zum Anschluss an dieses EU-OOTS ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2018/1724.

§ 7

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt als die für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle (betriebsverantwortliche Stelle) nach § 4 ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) für die Verarbeitung personenbezogener Daten im NOOTS, soweit nicht Rechtsakte der Europäischen Union entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die betriebsverantwortliche Stelle trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(2) Die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verantwortlichkeit anderer Stellen, wie insbesondere die der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen, bleibt unberührt.

(3) Die betriebsverantwortliche Stelle verarbeitet die zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der technischen Abwicklung eines automatisierten Abrufs und der Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese in den Nachweisen enthalten sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Bund und Länder tragen dafür Sorge, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass Abrufe und Übermittlungen von Nachweisen

und Daten im Umfang der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung datenschutzkonform möglich sind. Dazu werden erforderlichenfalls Regelungen erarbeitet, die den verfassungsmäßig zuständigen Organen zur Entscheidung vorgelegt werden. Bund und Länder beabsichtigen, sich über den Inhalt dieser Regelungen abzustimmen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des NOOTS gemeinsam. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages. Die Finanzierung erfolgt ab dem Jahr 2027 in Höhe von 53,4 % der Gesamtkosten über die im Wirtschaftsplan der FITKO veranschlagten Mittel gemäß den Regelungen des IT-Staatsvertrages und in Höhe von 46,6 % der Gesamtkosten durch einen zusätzlichen festen Finanzierungsanteil des Bundes.

(2) Die Vertragsparteien sowie gegebenenfalls weitere angeschlossene öffentliche Stellen tragen jeweils die Kosten für den jeweiligen Anschluss an das NOOTS.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen der Vertragsparteien.

§ 9

Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

(1) Die betriebsverantwortliche Stelle teilt dem IT-Planungsrat mit, dass die technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS vorliegen.

(2) Der IT-Planungsrat beschließt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des NOOTS im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachministerkonferenz und dem zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(3) Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen entscheidet der IT-Planungsrat in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Vertreter des Bundes einen angemessenen Übergangszeitraum, in dem der jeweilige Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zu erfolgen hat.

(4) Der Anschluss und die Nutzung durch einzelne öffentliche Stellen nach § 5 Absatz 3 erfolgt nach Ratifikation durch die zuständige Vertragspartei durch Beschluss des IT-Planungsrats in Abstimmung mit der jeweiligen öffentlichen Stelle.

(5) Der Anschluss und die Nutzung nach § 5 Absatz 3 zum Zwecke eines registerbasierten Zensus erfolgt abweichend von Absatz 4 nach Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt. §§ 16 und 20 Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Bund und elf Länder, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, ihre Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt haben. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land teilt den Vertragsparteien den Zeitpunkt nach Satz 2 sowie die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Sind bis zum 30. Juni 2026 nicht mindestens die Ratifikationsurkunden des Bundes und von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbilden, bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

§ 11

Beitritt weiterer Länder

(1) Die Länder, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten nach § 10 noch nicht hinterlegt haben, können diesem Vertrag nach Ratifikation durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 beitreten. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde unterrichtet das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land die übrigen Vertragsparteien.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land in Kraft.

(3) Das beitretende Land trägt ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts die laufenden Kosten für den Betrieb entsprechend der Kostenverteilung nach § 8 mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Das beitretende Land trägt den Anteil an den Kosten an der Errichtung und Weiterentwicklung des NOOTS entsprechend der Kostenverteilung nach § 8, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Vertragsparteien zugekommen wäre. Der Kostenanteil wird bei der dem Beitritt folgenden Abrechnung der laufenden Kosten berücksichtigt.

(4) Die bis zum Beitritt aller Länder auszugleichenden Kosten im Umfang der fehlenden Anteile nach dem Königsteiner Schlüssel werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 12

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragsparteien.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land schriftlich zu erklären. Das der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzende Land unterrichtet die übrigen Vertragsparteien über den Eingang der Kündigung.

(4) Die Kündigung einer Vertragspartei lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Vertragsparteien zueinander unberührt, jedoch kann jede übrige Vertragspartei diesen Staatsvertrag binnen einer Frist von 12 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Staatsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Staatsvertrages.

Erläuterungen

Zur Präambel

Bund und Länder haben in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 20. Juni 2024 beschlossen, dass die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Once-Only-Technical Systems (NOOTS) in einem Staatsvertrag festgelegt werden sollen.

Der Beschluss sah folgende Punkte vor:

- 1) Der Staatsvertrag soll gemeinsame Regelungen zur Errichtung, Anschluss, Nutzung, Betrieb und Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie die Form der Beteiligung an wesentlichen Entscheidungen (Governance) treffen.
- 2) Der IT-Planungsrat soll einen abgestimmten Entwurf bis zur Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in der Gesamtsteuerung Registermodernisierung vorbereiten.
- 3) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen in Aussicht, den Staatsvertrag in ihrer Besprechung am 12. Dezember 2024 zu beschließen.
- 4) Der Bund soll das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) weiterhin entwickeln. Zur Koordination sollen die bestehenden Strukturen der Gesamtsteuerung Registermodernisierung genutzt werden.

Die Begriffe Erfüllung öffentlicher Aufgaben und informationstechnisches System lehnen sich an Artikel 91c Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) an. Da in der Governance auch Regelungen zu den Standards getroffen werden, wird der Staatsvertrag auch auf Grundlage von Artikel 91c Absatz 2 GG geschlossen.

Die Ausführungen, dass von der informationstechnischen Infrastruktur auch die dort benannten Bereiche profitieren, entspricht der Formulierung des § 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Erfasst werden sollen auch die Bereiche der mittelbaren Staatsverwaltung, u. a. Datenbestände bei der deutschen Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit etc.

Die Ausführungen zu der Grundlage, auf der die Vertragsparteien ihre Vereinbarung treffen, entsprechen den Ausführungen aus dem IT-Staatsvertrag.

Durch die Präambel wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass das NOOTS ein umfassendes System für den Datenaustausch öffentlicher Stellen werden soll. Da dies nur über einen längeren Zeitraum mit angemessenen Übergangsfristen unter Berücksichtigung der Fachlichkeiten erfolgen kann, soll zunächst die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem OZG erfolgen und damit Reifegrad 4 nach dem OZG erreicht werden.

Erfasst sind damit Nachweise in Verwaltungsverfahren im Sinne der Legaldefinition des § 2 sowie Daten. Damit wird sichergestellt, dass das NOOTS umfassend für den Informationsaustausch über Verwaltungsverfahren hinaus genutzt werden kann.

Es soll klargestellt werden, dass durch den Staatsvertrag ein gestuftes Vorgehen erfolgt, zunächst erfolgt die Umsetzung des Once-Only-Prinzips für Verwaltungsleistungen nach dem OZG unter Berücksichtigung entsprechender datenschutzrechtlicher Vorgaben (siehe § 5 E-Government-Gesetz (EGovG) und entsprechende Maßnahmen), dann weitere Bereiche.

Zu § 1 Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)

Die Formulierung lehnt sich auch hier an Artikel 91c Absatz 1 GG an und bestimmt das Zusammenwirken der Parteien.

Gemeinsame informationstechnische Einrichtungen sind nach Artikel 91c Absatz 1 GG konsensual, gemeinsam und mit Kostenteilung entsprechend dem Nutzungsumfang möglich. Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91c Absatz 1 GG bei der Errichtung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit

rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Erfasst sind Abruf und Übermittlung von Nachweisen und Daten. Dadurch wird der weite Anwendungsbereich sichergestellt.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Die Definition des NOOTS lehnt sich an Artikel 91c Absatz 1 GG an und an die Idee, dass die Verwaltungsbereiche miteinander Informationen austauschen müssen. Die Definition sollte bewusst technologieoffen gestaltet werden.

Zu Absätzen 2-4 allgemein:

Die Begriffsbestimmungen lehnen sich weitgehend an die Definitionen der Begriffe in § 5 EGovG an, wobei der im Staatsvertrag angelegten weiteren Anwendungsmöglichkeit Rechnung getragen wird.

Zu Absatz 2:

Im Gegensatz zu § 5 EGovG sind hier nur Nachweise in elektronischer Form erfasst. In diesem Vertrag sollen nur die Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung für die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach OZG gemäß § 5 definiert werden. Im Übrigen dient das NOOTS dem nationalen und grenzüberschreitenden Abruf und Übermittlung von Nachweisen und Daten. Der Begriff Daten wird bewusst nicht im Staatsvertrag definiert. Dies ist auch in anderen Gesetzen nicht erfolgt, wie etwa im Identifikationsnummerngesetz (IDNrG). Der Datenbegriff richtet sich nach den allgemeinen Regelungen, u.a. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu Absatz 3:

s. o. Absatz 2 – betrifft nur nachweisanfordernde Stelle in Verwaltungsverfahren nach OZG gemäß § 5. Der Zensus ist bei den Begriffsbestimmungen nicht explizit erfasst, aber vom weiten Anwendungsbereich (Daten).

Zu Absatz 4:

Im Gegensatz zu § 5 EGovG wird hier die Definition der Zuständigkeit auf das Ausstellen, Bearbeiten, Vorhalten oder Übermitteln eines Nachweises ausgedehnt, um auch den Anschluss von Portalen, Spiegelregistern etc. zu erfassen. Dies wurde in dem Gesetzgebungsverfahren zu § 5 EGovG nicht ausreichend geregelt. Die weitere technische und prozessuale Prüfung der Datenübertragungen hat seit Verlassen des § 5 EGovG gezeigt, dass aufgrund föderaler Besonderheiten der Möglichkeiten der Datenübertragung vielfältig sind und möglichst weit gefasst werden sollten. Durch jede Vertragspartei und Fachlichkeit ist individuell festzulegen, wie der Anschluss zu erfolgen hat.

Zu § 3 Governance

Allgemein:

Bund und Länder können auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 91c Absatz 1 GG bei Errichtung und Betrieb des NOOTS freiwillig zusammenwirken und diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich durch einen Staatsvertrag regeln. Teil dieser Regelungen ist auch die Governance, durch die die Entwicklung, Nutzung und der Betrieb der informationstechnischen Infrastruktur gesteuert wird. Dabei ist es notwendig, nicht nur den reinen IT-Betrieb zu regeln, sondern auch Strukturen zu etablieren, welche die Nutzung und die damit verbundene Transformation sowie die Koordination des Datenmanagements übernehmen.

Konkret zum Vorschlag:

Der IT-Planungsrat soll als Auftraggeber fungieren und hiermit die Hoheit über die Zuweisung des Budgets und damit verbunden die Entwicklungsrichtung auf strategischer Ebene sowie die Festlegungen zu Standards und Anschlussbedingungen an das NOOTS ausüben (Absatz 1). Hierüber wird die Mitsprache von Bund und Ländern bei diesen zentralen Themen sichergestellt. Dabei soll eine einstimmige Beschlussfassung des IT-Planungsrats gemäß des IT-Staatsvertrages erfolgen.

Die Steuerungsgruppe NOOTS (Absatz 4 und 5) soll den IT-Planungsrat von kleinteiligen Entscheidungen entlasten. Sie erhält dafür die Entscheidungsbefugnis für alle Fragestellungen, die nicht in die Hoheit des IT-Planungsrats fallen. Sofern Entscheidungen zu treffen sind, die den Zuständigkeitsbereich einer Fachministerkonferenz tangieren, ist eine entsprechende Vertretung zu beteiligen. Es obliegt der jeweiligen Fachministerkonferenz, eine entsprechende Vertretung aus einem passenden Gremium auszuwählen.

Der Bund sowie sechs Länder sollen in der Steuerungsgruppe vertreten sein. Es muss sich dabei nicht um die identische Besetzung wie im Lenkungskreis Registermodernisierung handeln.

Beim Bundesverwaltungsamt (BVA, betriebsverantwortliche Stelle, siehe § 4) und der FITKO (fachlich koordinierende Stelle) wird die operative Umsetzung der Aufgaben verortet. Das BVA übernimmt die technische Entwicklung und den Betrieb (inkl. technische Weiterentwicklung). Die FITKO (Absatz 7) übernimmt die fachliche und föderale Koordination, insbesondere das Datenmanagement und die operative Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen, da hier die juristische und fachliche Verantwortung für die über das NOOTS zu übermittelnden Daten und Nachweise liegen. Die fachlich koordinierende Stelle wirkt in Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen u.a. darauf hin, dass die zur Erbringung einer Verwaltungsleistung jeweils erforderlichen nachweisfordernden und nachweisliefernden Stellen gemäß Priorisierung und der Festlegung eines Übergangszeitraums nach § 9 an das NOOTS angeschlossen werden, um einen möglichst großen Nutzen für Antragsteller zu bewirken.

Um der Steuerungsgruppe einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle technischen und fachlichen Belange des NOOTS zu geben, bestimmt der IT-Planungsrat eine Gesamtleitung NOOTS (Absatz 6), die bei der FITKO verortet wird und für deren Unterstützung eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Die Gesamtleitung ist nicht Teil der fachlich koordinierenden Stelle nach Absatz 7. Das BVA stellt eine dauerhafte Stellvertretung der Gesamtleitung, so dass bereits auf dieser Ebene eine enge Abstimmung gewährleistet ist. Die Gesamtleitung NOOTS ist der Steuerungsgruppe gegenüber weisungsgebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

Zu § 4 Betriebsverantwortliche Stelle

Zu Absatz 1:

Das BVA wird als betriebsverantwortliche Stelle im Staatsvertrag einschließlich der wesentlichen Aufgaben benannt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass eine Benennung der betriebsverantwortlichen Stelle als Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen im NOOTS nach Vorgabe der DSGVO in einem Gesetz im formellen Sinn oder im Staatsvertrag festgelegt werden kann, aber nicht durch einen IT-Planungsratsbeschluss erfolgen kann (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO).

BVA und FITKO erfüllen nach den ihnen durch den Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben die Umsetzung des Betriebs, der Entwicklung und Weiterentwicklung des NOOTS (vgl. § 3).

Für die betriebsverantwortliche Stelle findet das Vergaberecht des Bundes Anwendung.

Zu § 5 Anschluss und Nutzung des NOOTS

Zu Absatz 1:

Die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung bezieht sich auf den Anschluss nachweisliefernder und nachweisfordernder Stellen an das NOOTS.

Angeschlossen werden sollen die Bereiche, die Nachweise für Verwaltungsleistungen nach dem OZG liefern oder benötigen. Der Terminus „Verwaltungsleistungen nach dem OZG“ entstammt der Eingrenzung aus dem IDNrG. Damit stellt die Anschlussverpflichtung die Verbindung zwischen OZG und Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) am Übergang der Verwaltungsbereiche von Bund und Ländern dar.

Durch eine einheitliche Anschlussverpflichtung an das NOOTS wird sichergestellt, dass die Länder und der Bund Kosten und Aufwände sparen statt Parallelstrukturen aufzubauen, die dann Interoperabilität

zueinander sowie für den Anschluss an das EU-OOTS für den grenzüberschreitenden Nachweisabruf herstellen müssten.

Die Besonderheit einer staatsvertraglichen Regelung besteht darin, dass diese anders als eine gesetzliche Regelung die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in ihrer jeweiligen Verwaltungskompetenz regelt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung bestimmt, welche nachweisliefernden Stellen angeschlossen werden sollen. Sie ergeben sich aus der Liste gemäß Anlage zu § 1 IDNrG. Diese Liste wurde im IDNrG bereits wegen ihrer besonderen Relevanz für Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeführt. Die Regelung soll die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung so klar bestimmen, dass für Verwaltungsleistungen nach dem OZG erforderliche Nachweise aus den Registern des IDNrG abgerufen werden können. Die Festlegung der Reihenfolge des Anschlusses richtet sich dabei nach Maßgabe des § 9 und wird entsprechend durch den IT-Planungsrat beschlossen.

Diese Konkretisierung folgt dem Erfordernis des Bestimmtheitsgrundsatzes, womit der Anwendungsbereich der Anschluss- und Nutzungsverpflichtung klar gefasst wird. Durch die Ratifikationsgesetze erhält die Anschluss- und Nutzungsverpflichtung die parlamentarische Legitimation.

Damit wird die Kongruenz zwischen OZG und IDNrG sichergestellt. Die Möglichkeiten und Ziele des IDNrG werden in der jeweiligen Verwaltungskompetenz in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Aus diesem Grund wurden die Regelungen des IDNrG übernommen, die auf der Seite der nachweisfordernden Stellen auf die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abstellen (siehe insb. § 5 Absatz 1 Satz 2 IDNrG) und auf der nachweisliefernden Seite auf die Liste der Anlage zu § 1 IDNrG.

Satz 3 erfasst weitere nachweisliefernde Stellen, zu denen insbesondere öffentliche Register gehören, wie sie zum Beispiel auf der vom Bundesverwaltungsamt betriebenen Seite registerlandkarte.de veröffentlicht sind.

Zu Absatz 3:

Von Absatz 3 sollen auch Wirtschaftsleistungen nach OZG erfasst werden, da diese überwiegend nicht in der Anlage zu § 1 IDNrG enthalten sind.

Darüber hinaus wird auch im Sinne einer weiten Anwendungsmöglichkeit des NOOTS gewährleistet, dass ein Anschluss weiterer öffentlicher Stellen für den Datenaustausch jenseits der Umsetzung der Verwaltungsleistungen nach OZG möglich ist. Unternehmen können sich auf Grundlage von Rechtsvorschriften anschließen, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen dient und die öffentlichen Stellen dies ermöglichen. Ein Anschluss kann dabei auf Grundlage bestehender oder noch zu schaffender Rechtsvorschriften nach dem Mechanismus des § 9 erfolgen.

Die Umsetzung des Anschlusses wird in der Governance festgelegt, der Beginn des Anschlusses und der Nutzung und des Übergangszeitraums wird in § 9 geregelt.

Zu § 6 Anschluss an das EU-OOTS

In Erfüllung der Single Digital Gateway-Verordnung (SDG-VO) wird für den grenzüberschreitenden Nachweisaustausch das NOOTS an das EU-OOTS angeschlossen. Die Nachweisübermittlung und der Nachweisabruf erfolgen konkret über die Intermediäre Plattform und den Access Point (beides sind Komponenten des Bundes, die Bestandteil des NOOTS sind).

Zu § 7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Zu Absatz 1:

Das Bundesverwaltungsamt als für den Betrieb und die Bereitstellung des NOOTS zuständige Stelle ist für die im NOOTS erfolgenden Datenverarbeitungen verantwortlich. Das Bundesverwaltungsamt ist

somit auch „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO, wenn es sich der Unterstützung Dritter bedient, was durch die Verwendung des Begriffs der „Bereitstellung“ präzisiert wird.

Eine alternativ denkbare Auftragsverarbeitung ist unzweckmäßig, da dies den massenhaften Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen erforderlich machen würde. Das NOOTS dient dem Abbau von Bürokratie. Deshalb sollte der für die Implementierung des NOOTS notwendige Bürokratieaufwand auf das erforderliche Minimum begrenzt bleiben.

Der Verweis auf Rechtsakte der EU dient in erster Linie der Klarstellung, dass europarechtliche Regelungen, die für spezifische Verarbeitungssituationen andere Datenschutzregelungen vorsehen, Anwendungsvorrang haben.

Die betriebsverantwortliche Stelle ist zudem für die Sicherstellung der Informationssicherheit verantwortlich und trifft zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass insb. § 5 EGovG eine eigenständige Regelung über die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der nachweisanfordernden und nachweisliefernden Stellen enthält. Diese sog. Generalklauseln werden ferner in Landesrecht überführt. Gleiches gilt beispielsweise für landesrechtliche Regelungen, die den Nachweisaustausch zwischen Behörden der Länder in Vollzug landesrechtlicher Regelungen zum Gegenstand haben und ebenfalls spezialgesetzliche Regelungen enthalten.

Zu Absatz 3:

Artikel 6 Absatz 3 DSGVO verlangt, dass für die Verarbeitung eine Rechtsgrundlage vorliegt, in der der Zweck der Verarbeitung festgelegt wird. Das Gebot einer klaren und spezifischen Festlegung des Verarbeitungszwecks gehört zu den zentralen Prinzipien des Datenschutzrechts und verlangt, dass Regelungen klar und präzise sind, sodass die zulässigen Verarbeitungen für die Rechtsanwender im Grundsatz vorhersehbar sind (Erwägungsgrund 42 DSGVO). Vorliegender Absatz 3 definiert in seinem Satz 1 die datenschutzrechtlichen Verarbeitungszwecke des NOOTS.

Es ist möglich, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden. Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO ist die Verarbeitung solcher Daten nur erlaubt, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung solcher Daten liegt vor. Das NOOTS dient insbesondere der effizienteren und effektiveren Durchführung öffentlicher Verwaltungsverfahren. Es fördert die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, indem Nachweise und Daten nur einmal erhoben aber mehrfach genutzt werden können, was im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung steht. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen. Demnach ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auf das technisch und rechtlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung soll den vom NOOTS vorgesehenen Anwendungsbereich datenschutzrechtlich flankieren. Bund und Länder werden hierdurch angehalten, eventuell bestehende datenschutzrechtliche Anpassungsbedarfe zu identifizieren und diesen durch geeignete Rechtsänderungen Rechnung zu tragen.

Zu § 8 Finanzierung

Bund und Länder tragen die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung gemeinsam.

In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung ausschließlich aus dem Budget der FITKO. Hintergrund ist, dass im Finanzplan des IT-Planungsrats bereits heute Finanzmittel in der mittelfristigen Finanzplanung für die Umsetzung Registermodernisierung vorhanden sind. Die Mittel stehen dem Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung zur Verfügung. Die Mittel werden derzeit für die Programmarbeit und Umsetzungsprojekte verwendet.

Es ist absehbar, dass die Höhe der Finanzmittel für die Finanzierung der Kosten für die Jahre 2025/2026 für

- Entwicklung/Betrieb/Weiterentwicklung
- Datenmanagement/Begleitung Fachministerkonferenzen/Programmmanagement

ausreicht.

In die dauerhaften Betriebsstrukturen können noch anfallende Aufgaben, welche im Programm Gesamtsteuerung noch nicht finalisiert wurden, überführt werden.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung anteilig aus dem Budget der FITKO sowie über einen zusätzlichen, festen Finanzierungsanteil des Bundes.

Zu § 9 Beginn der Anschluss- und Nutzungspflicht

Zu den Absätzen 1 und 2:

In Anlehnung an Artikel 22 RegMoG besteht die Möglichkeit, den Umsetzungsbeginn und Übergangszeitraum für den Anschluss und die Nutzung nachweisliefernder und nachweisanfordernder Stellen nach § 5 Absatz 1 und 2 beim Vorliegen der technischen Voraussetzungen anzusetzen.

Zu Absatz 3:

Bei bundeseigenen Leistungen und zentral beim Bund geführten nachweisliefernden Stellen handelt es sich um keine Umsetzung im kooperativen Föderalismus, die die Fachministerkonferenzen abbilden. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Vertreter des Bundes statt den Fachministerkonferenzen erforderlich.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass ein Anschluss nach § 5 Absatz 3 in einem vereinfachten Verfahren möglich ist. Durch den Beschluss des IT-Planungsrats als Auftraggeber wird auch die Bekanntgabe und Information über den jeweils erfolgten Anschluss gewährleistet. Der Anschluss einer öffentlichen Stelle nach § 5 Absatz 3 kann erst nach Ratifikation durch die jeweilige Vertragspartei erfolgen. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, dass sich einzelne öffentliche Stellen ohne entsprechende Zahlungsverpflichtung der jeweiligen Vertragspartei anschließen und das NOOTS nutzen können.

Zu Absatz 5:

Die Möglichkeit des Anschlusses öffentlicher Stellen zur Durchführung des registerbasierten Zensus ergibt sich aus § 5 Absatz 3. Die Umsetzung erfolgt dann nach der Feststellung der fachlichen Eignung durch das Statistische Bundesamt, siehe Formulierung § 9 Absatz 4.

Der registerbasierte Zensus soll über das NOOTS abgewickelt werden. Dies ist auch vom weiten Anwendungsbereich erfasst. Um bereits im Staatsvertrag die Grundlage für die Durchführung zu legen, die ein wesentliches Ziel der Registermodernisierung ist, ist die Regelung bereits im Staatsvertrag angelegt und abhängig von der Feststellung der fachlichen Eignung. Durch den Satz 2 wird sichergestellt, dass die geltenden Regelungen bei der Durchführung des Registerzensus bestehen bleiben. Es handelt sich dabei lediglich um einen klarstellenden Hinweis auf die geltende Rechtslage.

Zu § 10 Ratifikation und Inkrafttreten

Für die Umsetzung des NOOTS bedarf es für eine möglichst breite Funktionsfähigkeit und eine sichergestellte Finanzierung einer breiten Anzahl an Ländern und des Bundes.

Um die gemeinsame Arbeit am NOOTS auf Grundlage dieses Staatsvertrags zu beginnen, sieht die Regelung vor, dass nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt werden müssen, jedoch in jedem Falle die der Länder bzw. des Bundes, die sich in großem Umfang an der Finanzierung des NOOTS beteiligen sollen. Die Ratifikationsurkunde des Bundes sollte in jedem Falle hinterlegt werden.

Angelehnt ist die Formulierung an die Regelung zur Beschlussfassung in § 1 Absatz 7 IT-Staatsvertrag. Die Formulierung „ihrer Finanzierungsanteile“ bezieht sich auf den Finanzierungsanteil aller Länder (ohne Berücksichtigung des Bundesanteils), der sich nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Zu § 11 Beitritt weiterer Länder

Sofern einzelne Länder den Vertrag bei Inkrafttreten noch nicht ratifiziert haben, werden der nachgelagerte Beitritt und die Übernahme der bis dahin angefallenen Kosten geregelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Kostenfolge bei einem nachträglichen Beitritt zum Staatsvertrag.

Die Grundlage der Finanzierung des NOOTS ist dieser Vertrag.

Sofern alle 16 Länder und der Bund nach § 10 ratifizieren, besteht die Möglichkeit, dass eine Finanzierung der Errichtung, des Betriebs und der Weiterentwicklung des NOOTS über das Budget des IT-Planungsrats erfolgt und zunächst über die darin enthaltenen Mittel für das Programm Gesamtsteuerung Registermodernisierung finanziert wird. In diesem Falle ist Absatz 3 obsolet.

Zu § 12 Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

Zu Absatz 2:

Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 lehnt sich an den IT-Staatsvertrag an, um Änderungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 3:

Die zweijährige Kündigungsfrist lehnt sich an Regelungen im IT-Staatsvertrag an (§ 11 Absatz 2 IT-StV). Ein Kündigungsausschluss kann aufgrund der Bestimmungen nach Artikel 91c Absatz 2 nicht vorgenommen werden.

Zu Absatz 4:

Es handelt sich hierbei um ein Sonderkündigungsrecht. Wenn ein Land eine Kündigung erklärt, die in zwei Jahren wirksam wird, haben alle anderen Länder ein Jahr Zeit, um zu prüfen, ob sie auf dieser Grundlage auch kündigen möchten. Ein Jahr Kündigungsfrist ist notwendig, um für die verbleibenden Länder Planungssicherheit für das nächste Jahr zu schaffen.

Zu § 13 Salvatorische Klausel

Salvatorische Klausel ist ein übliches Instrument, um mögliche unvorhersehbare Risiken der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aufzufangen, ohne den Staatsvertrag in der Gesamtheit zu gefährden.